

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 unter TOP 21 folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst das Betriebsgebiet südlich der Molkereistraße und östlich der Verkehrsfläche Am Heuweg, für das im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Betriebsgebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist. Die konkrete Abgrenzung der Bausperre kann durch folgende Straßenzüge und Widmungsgrenzen beschrieben werden: Molkereistraße, Widmungsgrenze Grüngürtel Emissionsschutz/Immissionsschutz (Ggü – 1), Widmungsgrenze Grüngürtel Siedlungsrand, Siedlungsbegleitgrün (Ggü – 7), Widmungsgrenze Bauland Betriebsgebiet (BB) und Am Heuweg.

§ 3

Zweck der Bausperre

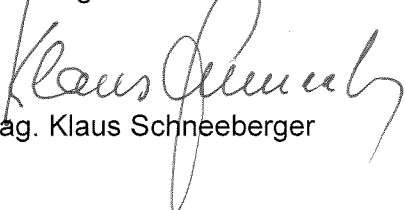
Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre die Zwecke, eventuelle Nutzungskonflikte zu vermeiden, eine Neukonfigurierung der Verkehrsorganisation zu ermöglichen, der geplanten Maßnahme der „Mobilisierungsoffensive Betriebsflächen - Aktivierung ungenutzter Betriebsgebietsreserven durch Monitoring und kommunikativen Prozess“ (M35) gemäß Stadtentwicklungsplans (STEP WN 2030+) zu entsprechen, zu sichern und eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden. Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, im gegenständlichen Bereich eine Bebauung in Form von Bauwerken unzulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026 i.d.g.F. in Kraft.

Wiener Neustadt, am 16.12.2022

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger